

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 886846 pbon d

Inhalt

Willfried Penner MdB verlangt Ausräumung der Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Volkszählung '87: Argwohn geschürt.

Seite 1

Egon Bahr MdB erinnert an die Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der Passierschein-Regelung mit der DDR: Ein Fortschritt für die Menschen.

Seite 5

Max Weber MdL erläutert die familienpolitischen Initiativen der bayerischen SPD-Landtagsfraktion: CSU muß familienpolitischen Offenbarungseid leisten.

Seite 6

42. Jahrgang / 33

17. Februar 1987

Argwohn geschürt

Die Bundesregierung muß Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Volkszählung ausräumen

Von Dr. Willfried Penner MdB
Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Mit dem Näherrücken des Volkszählungstermins am 25. Mai 1987 belebt sich die öffentliche Diskussion über die Erforderlichkeit und rechtliche Zulässigkeit der geplanten Zählung in Form einer Totalerhebung mit Auskunftspflicht. Dabei wird häufig die unzutreffende Behauptung aufgestellt, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 Volkszählungen generell für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht hat lediglich einige Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes 1983 als verfassungswidrig erklärt, die Notwendigkeit und Erforderlichkeit solcher Erhebungen aber nicht in Frage gestellt. Es hat im Gegenteil die erhebliche Bedeutung für eine staatliche Politik herausgestellt, die den Prinzipien und Richtlinien des Grundgesetzes verpflichtet ist.

Wenn die ökonomische und soziale Entwicklung nicht als unabänderliches Schicksal hingenommen, sondern als permanente Aufgabe verstanden werden soll, bedürfte es einer umfassenden, kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge. Erst die Kenntnis der relevanten Daten und die Möglichkeit, die durch sie vermittelten Informationen mit Hilfe der Chancen, die eine automatische Datenverarbeitung bietet, für die Sozialpolitik zu nutzen, schaffe die für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik unentbehrliche Handlungsgrundlage (so das Bundesverfassungsgericht überzeugend in seinem Volkszählungsurteil).

Das Gericht hat freilich die Datenerhebung und -verwertung zu statistischen Zwecken in Form einer Totalerhebung mit Auskunftspflicht von der Erfüllung zahlreicher Voraussetzungen abhängig gemacht. Eine solche Erhebung darf nur angeordnet werden, wenn gründlich geprüft worden ist, ob nicht andere, auf Freiwilligkeit der Auskunft beruhende, sozialwissenschaftliche Methoden vorhanden sind, die weniger tief in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen, als dies die Totalerhebung tut. Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages ist insbesondere dieser Frage im Rahmen eines Anhörungsverfahrens gründlich nachgegangen.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Hauseallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 1204 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag,
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Vervielfältigung
mit dem neuen Rahmengesetz
Kreuzungspunkt



Die ganz überwiegende Zahl der Sachverständigen hat mit überzeugenden Gründen dargetan, daß zur Zeit nicht auf andere Methoden zurückgegriffen werden kann.

Die letzte Volkszählung hat in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1970 stattgefunden. Die damals erhobenen Daten sind mangels Aktualisierung vollständig überholt („Datenschrott“). Es fehlt an einem tragfähigen Grunddatengerüst, so daß auch andere Methoden wie zum Beispiel Stichproben keine verwertbaren Ergebnisse versprechen. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der damals geplanten Volkszählung '83 festgestellt. Es sei nicht zu beanstanden, so das Gericht, wenn der Gesetzgeber davon ausgegangen sei, daß Erhebungen auf Grund von Stichproben auf ausnahmslos freiwilliger Basis oder in Kombination von Voll- und Stichprobenerhebung die Volkszählung als Totalerhebung nicht zu ersetzen vermögen.

Diese Alternativen seien noch mit zu großen Fehlerquellen behaftet. Außerdem würden sie verlässliche Daten über die Gesamtbevölkerung voraussetzen, die zur Zeit nur periodische Volkszählungen liefern könnten. Das Gericht hat freilich hinzugefügt, daß diese Einschätzung auf dem gegenwärtigen Erkenntnis- und Erfahrungsstand beruhe. Vor künftigen Entscheidungen für eine Erhebung habe der Gesetzgeber erneut zu prüfen, ob eine Totalerhebung trotz einer inzwischen fortgeschrittenen Entwicklung der statistischen und sozialwissenschaftlichen Methoden noch verhältnismäßig sei. Der Gesetzgeber hat nach gründlicher Beratung diese Frage bejaht.

Der Gesetzgeber hat zudem erneut das vorgesehene Erhebungsprogramm (die einzelnen Fragestellungen) gründlich auf seine Erforderlichkeit geprüft. Er hat dabei alle Versuche zurückgewiesen, den Fragenkatalog zu erweitern. Das Erhebungsprogramm entspricht dem Erhebungsprogramm der Volkszählung '83, das das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet, sondern als vereinbar mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Bürgers erklärt hatte (es verlangt keine Angaben aus der Intimsphäre, birgt nicht die Gefahr der sozialen Abstempelung von Auskunftspflichtigen und sei für den Bürger zumutbar).

Das Gericht hat zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besondere Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung gefordert; zugleich seien Lösungsregelungen für solche Angaben erforderlich, die als Hilfsangaben (Identifikationsmerkmale) verlangt werden und die eine De-Anonymisierung leicht ermöglichen würden, wie Name, Anschrift, Kenn-Nummer und Zählerlisten. Von besonderer Bedeutung für statistische Erhebungen seien wirksame Abschottungsregelungen nach außen. Für den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sei - und zwar auch schon für das Erhebungsverfahren - die strikte Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben unverzichtbar, solange ein Personenbezug noch bestehe oder herstellbar sei (Statistikgeheimnis); das gleiche gelte für das Gebot einer möglichst frühzeitigen (faktischen) Anonymisierung, verbunden mit Vorkehrungen gegen eine De-Anonymisierung.

Das Volkszählungsgesetz trägt diesen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in vollem Umfang Rechnung. Diese Einschätzung wird auch von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder geteilt. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat diese Auffassung noch einmal in seinem vor wenigen Tagen veröffentlichten 9. Tätigkeitsbericht bekräftigt.

Das Volkszählungsgesetz '87 ist als Bundesgesetz von den Ländern zu vollziehen, die sich dabei der Gemeinden bedienen. Die Länder müssen Rechtsverordnungen schaffen, die gewährleisten sollen, daß die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes und den Vorschriften des Volkszählungsgesetzes gerecht werden und einen Datenmißbrauch ausschließen. Erforderlich sind unter anderem Vorschriften 1. über die organisatorische und räumliche Abschottung der Erhebungsstellen von der Verwaltung; 2. über die Auswahl, Bestellung und die Pflichten der Zähler (kein Einsatz als Zähler im unmittelbaren Nachbarschaftsbereich und bei möglichen Konflikten zwischen beruflicher Tätigkeit und Wahrung des Statistikgeheimnisses, zum Beispiel Polizisten et cetera); 3. zum Verbot der Koppelung der Volkszählung '87 mit anderen - auch freiwilligen



statistischen Erhebungen; 4. über weitere organisatorische und technische Anordnungen.

Darüber hinaus sind Regelungen über 1. die Funktionen und Verantwortlichkeiten der im Statistischen Landesamt mit der Durchführung der Volkszählung betrauten Bediensteten; 2. die Sicherung der für die Aufbewahrung und Bearbeitung der Erhebungsunterlagen bereitgestellten Räume; 3. die Berechtigung des Zugangs zu den Räumen und die Überwachung dieser Berechtigung; 4. die Sicherung der für die Erhebungsstelle bestimmten Posteingänge; 5. die laufende Überwachung der zur Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes getroffenen Maßnahmen; 6. Maßnahmen zur Gewährleistung der erforderlichen Abschottung von Statistik und Verwaltung zu erlassen.

Besonders wichtig ist die Entwicklung von Datenschutz- und Datensicherungskonzepten für den Einsatz der automatischen Datenverarbeitung in den Erhebungsstellen. (Notwendig ist eine ausreichende Protokollierung, die nachvollziehbar macht, welcher Mitarbeiter der Erhebungsstelle welche Daten zum Beispiel für die Rückläufe ausgefüllter Volkszählungsbogen wann eingegeben, verändert oder abgerufen hat, ob ein Mitarbeiter unzulässigerweise den Datenbestand ganz oder teilweise, zum Beispiel die Rücklaufkartei, kopiert hat und ähnliches).

Die Länder haben ihre Durchführungsverordnungen im Herbst letzten Jahres erlassen. Diese weichen inhaltlich voneinander ab. In jüngster Zeit haben einige Landesdatenschutzbeauftragte Kritik an diesen Durchführungsverordnungen ihrer einzelnen Länder geübt und sie zum Teil als unzureichend qualifiziert. Ihre Kritik bezieht sich vor allem auf das Fehlen von wirksamen Datenschutz- und Sicherungskonzepten (Ausnahme: Nordrhein-Westfalen und Hessen, wo beispielhafte Regelungen bestehen).

Die behaupteten beziehungsweise tatsächlich vorhandenen Mängel drohen die ordnungsgemäße Durchführung der Volkszählung '87 zu belasten. Die hier entstandenen Zweifel müssen unverzüglich ausgeräumt werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in geeigneter Weise auf die Länder, in denen derartige Mängel in der Organisation der Durchführung der Volkszählung '87 erkennbar geworden sind, einzuwirken, durch nochmalige Überprüfung, gegebenenfalls Änderung oder Ergänzung ihrer Vorschriften den rechtmäßigen Vollzug sicherzustellen.

Die Bundesregierung ist darüber hinaus gefordert, auch in ihrem eigenen Bereich das Erforderliche zu tun. Der Bund selbst hat es bis heute versäumt, in seinem Verantwortungsbereich, dem Statistischen Bundesamt, derartige Datenschutz- und Datensicherungskonzepte zu entwickeln. Dies ist ein schwerer Mangel. Auch wenn die Durchführung der Volkszählung Sache der Länder ist, trägt die Bundesregierung für die ordnungsgemäße Durchführung der Volkszählung '87 die volle politische Verantwortung.

Der Bundesregierung sind zudem schwerwiegende Versäumnisse bei der Vorbereitung der Volkszählung '87 anzulasten. Sie hat aus dem Scheitern der Volkszählung '83 nichts gelernt. Von einer angemessenen und rechtzeitigen Information und Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit der Volkszählung kann nicht die Rede sein. Die Bundesregierung hat es nicht geschafft, das erforderliche Vertrauen der Bevölkerung, von deren Mitwirkung die Ergebnisse der Volkszählung auf Gedeih und Verderb abhängen, zu schaffen. Im Gegenteil: Bundesinnenminister Zimmermann und sein Parlamentarischer Staatssekretär Spranger haben kaum eine Gelegenheit ausgelassen, die Bemühungen um einen besseren Datenschutz als Schutz von Kriminellen darzustellen und zu diffamieren. Sie haben nicht begriffen, daß Datenschutz Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist.

Die anhaltende Weigerung der Bundesregierung, aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 die erforderlichen gesetzgeberischen Konsequenzen zu ziehen sowie die



völlig unzulänglichen Gesetzentwürfe im Sicherheitsbereich haben den Argwohn der Bevölkerung geschürt, staatliche Stellen könnten in rechtswidriger Weise von den erhobenen statistischen Daten anderweitigen Gebrauch machen. Der jüngste Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist ein beredtes Zeugnis dafür, wie ständig Versuche unternommen werden, abweichend vom geltenden Recht die Kontrollbefugnisse des Datenschutzbeauftragten einzuschränken und den Geheimbereich auszuweiten.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, daß die Funktionsfähigkeit der amtlichen Statistik und ein möglichst hoher Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt der erhobenen Daten davon abhängig ist, daß bei dem auskunftspflichtigen Bürger das notwendige Vertrauen in die Abschottung seiner für statistische Zwecke erhobenen Daten geschaffen wird, ohne welche seine Bereitschaft, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, nicht herzustellen ist. Die Bundesregierung hat auf diesem Felde völlig versagt.

„Eine Staatspraxis, die sich nicht um die Bildung eines solchen Vertrauens durch Offenlegung des Datenverarbeitungsprozesses und strikte Abschottung bemühte, würde auf längere Sicht zu schwindender Kooperationsbereitschaft führen, weil Mißtrauen entstünde. Da staatlicher Zwang nur begrenzt wirksam werden kann, wird ein die Interessen der Bürger überspielendes staatliches Handeln allenfalls kurzfristig vorteilhaft erscheinen; auf Dauer gesehen wird es zu einer Verringerung des Umfangs und der Genauigkeit der Informationen führen. Läßt sich die hochindustrialisierte Gesellschaft kennzeichnende ständige Zunahme an Komplexität der Umwelt nur mit Hilfe einer zuverlässigen Statistik aufschlüsseln und für gezielte staatliche Maßnahmen aufbereiten, so läuft die Gefährdung der amtlichen Statistik darauf hinaus, eine wichtige Voraussetzung sozialstaatlicher Politik in Frage zu stellen“ (so das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil).

Dem ist nichts hinzuzufügen.

(-/17.2.1987/vo-he/st)

* * *



Ein Fortschritt für die Menschen

Passierschein-Regelung war Grundstein für die Ost-Politik

Von Egon Bahr MdB

Die Passierscheine markierten zum ersten Mal, daß es Dinge gibt, die die Deutschen allein machen müssen. Keine der Drei Mächte mit ihren originären Rechten war in der Lage, die Mauer zu verhindern und danach, sie wenigstens für die Menschen durchlässig zu machen. Die Passierscheine markieren im Rückblick auch noch etwas anderes: Wir hätten sie gern in Bonn bekommen - oder in Washington, Paris und London oder in Moskau. Aber keine der genannten Regierungen war in der Lage, sie auszustellen. Wir mußten mit Ost-Berlin reden, genauer gesagt: nicht mit dem Magistrat, sondern der nicht-anerkannten Regierung eines nicht-anerkannten Staates, nämlich der DDR.

Unvergessen sind die Vorwürfe der CDU. Dies sei der Anfang einer schiefen Ebene, an deren Ende der Status und die Sicherheit Berlins zerstört würden. Die Vorwürfe damals entsprachen den späteren Anklagen und Verdächtigungen, als wir die Ost-Politik begannen oder dem, was die Unionsparteien heute zu unseren Vorschlägen auf dem Gebiete der Rüstungskontrolle sagen. Man braucht das nicht ernstzunehmen.

Direkte Verhandlungen zwischen dem Senat und der Regierung der DDR, die mit der Bundesregierung und den Drei Mächten abgestimmt sind, können für die Menschen etwas bewirken.

Gerade weil die Rechte der Drei Mächte als Siegerrechte unkündbar sind, können sie nicht durch Vereinbarungen „der Besiegten“ ausgehebelt werden. Das galt für die Passierscheine ebenso wie für einen späteren Besuch des Regierenden Bürgermeisters von Weizsäcker; es würde genauso gelten, wenn Herr Diepgen die Einladung von Herrn Honecker annehmen würde. Es ist lächerlich und klein, die fällige Antwort noch immer nicht zu geben.

Für mich schließlich sind die Passierscheine eine der schönsten Erinnerungen meines politischen Lebens. Es kommt nicht sehr oft vor, daß Auswirkungen politischen Handelns in kürzester Zeit so sichtbare und greifbare Folgen haben. Es ist unvergesslich, wie die Menschen, denen man helfen konnte, ihre Angehörigen wiederzusehen, drüben willkommengeheißen wurden und sich unter Freudentränen in den Armen lagen.

Damals wurde der Grundstein gelegt für das, was später auch in viele fremde Sprachen als „Ost-Politik“ Aufnahme fand. Es ist bedauerlich, daß die deutschen Möglichkeiten auf dem Gebiete der Sicherheit nicht genutzt werden. Dort können die Deutschen zwar nichts allein „machen“, aber gemeinsame Interessen formulieren und Vorschläge ausarbeiten, das könnten sie.

(-/17.2.1987/va-he/st)

* * *



CSU muß familienpolitischen Offenbarungseid leisten

Mütter und Väter dürfen für die Kindererziehung nicht bestraft werden

Von Max Weber MdL

Die CSU, allen voran Staatskanzlei-Minister Edmund Stoiber, ergeht sich immer in besonderer Selbstbeweihräucherung, wenn Fragen der Familienpolitik angesprochen werden. Auf die Anfrage der SPD-Landtagsfraktion zur Anrechnung von Arbeitslosigkeit als Ausfallzeit in der Rentenversicherung und Anspruch auf Unterhaltsgeld kann die CSU nun unter Beweis stellen, wie sie es wirklich mit ihrer Rolle als selbsternannte Hüterin der Familie hält. Wir fordern die CSU-Staatsregierung auf, über den Bundesrat auf die Bundesregierung dahingehend einzuwirken, daß auch nach der Kindererziehung Anspruch auf Arbeitslosengeld beziehungsweise Unterhaltsgeld besteht sowie nach der Kindererziehung die Arbeitslosigkeit als Ausfallzeit in der Rentenversicherung angerechnet wird.

Familien trifft Arbeitslosigkeit besonders hart. Nach einer Sonderuntersuchung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesanstalt für Arbeit sind ein Viertel der arbeitslosen Sozialhilfeempfänger jünger als 25 Jahre. Darunter befinden sich besonders viele Berufsanfänger. Deren soziale Absicherung ist aber im Arbeitsförderungsgesetz nur unzureichend verankert. Deshalb haben wir SPD-Sozialpolitiker einen Antrag eingereicht, der die Anerkennung von Zeiten des Besuches von berufsbildenden Schulen, Fach- und Hochschulen als Beschäftigungszeiten fordert. Mit dieser Regelung könnte vielen jugendlichen Arbeitslosen zumindest Arbeitslosenhilfe gewährt werden.

Aber auch Frauen und Männer, die nach der Kindererziehung wieder berufstätig werden wollen, stellt die gegenwärtig hohe Arbeitslosigkeit vor viele Probleme. Nach Zeiten der Kindererziehung verlieren sie nämlich ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld beziehungsweise Arbeitslosenhilfe. Dies, auch wenn sie berufstätig waren, bevor sie sich ganz der Kindererziehung gewidmet hatten. Im Sinne einer modernen Familienpolitik darf aber Kindererziehung nicht bestraft werden, sondern die Gesellschaft ist verpflichtet, Müttern und Vätern den Einstieg in das Berufsleben zu ermöglichen. Unser Antrag verfolgt das Ziel, das Arbeitsförderungsgesetz so zu ändern, daß Mütter und Väter, die wegen Kindererziehung ihren Beruf aufgaben und vorher einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen, Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Kindererziehungszeiten von bis zu fünf Jahren sollen dabei angerechnet werden können. Die gleichen Voraussetzungen sollen auch für die Anwartschaft auf Unterhaltsgeld bei beruflicher Fortbildung und Umschulung gelten.

Väter und Mütter, die wegen der Kindererziehung ihren Beruf aufgaben, wurden auch in der Rentenversicherung benachteiligt. Durch eine Änderung der „Reichsversicherung“, so der SPD-Antrag, soll sichergestellt werden, daß Zeiten der Arbeitslosigkeit nach der Rückmeldung beim Arbeitsamt wieder als Ausfallzeiten angerechnet werden. Wer Kinder erzogen hat und sich nach dieser Zeit wieder beim Arbeitsamt meldet, und nicht auf Anhieb einen Arbeitsplatz erhält, verschlechtert seine Rentenbiographie und erhält weniger Rente.

Durch diese familienpolitischen Initiativen der SPD-Landtagsfraktion werden die Chancen von Jugendlichen sowie Müttern und Vätern auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verbessert und Benachteiligungen aufgehoben. Nun ist die CSU gefordert, ihren familienpolitischen Offenbarungseid zu leisten.

(-/17.2.1987/vo-ha/st)

* * *

